

Warn- und Hinweispflicht Schneefang

Die Firma Heger GmbH & Co KG – Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in 4081 Hartkirchen weist darauf hin, dass laut geltender OÖ-Bauverordnung geneigte Dächer mit ausreichendem und geeignetem Schneefangschutz zu versehen ist. Es muss auch die ÖNORM B3418 und die Herstellervorschriften eingehalten werden.

Stückzahlen bzw. Laufmeterangaben in ausreichender Menge sowie Kosten für Schneefangeinrichtung sind im beiliegendem Angebot ersichtlich.

Wird bei ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn (Auftraggeber) keine oder nicht ausreichende (laut Norm) Schneefangeinrichtung montiert, übernimmt die Firma Heger keine Schadenersatzansprüche aus daraus folgenden Personen- bzw. Sachschäden.

Weiter weisen wir darauf hin:

- dass es unterhalb bzw. aufgrund von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen zu Lawinenabgängen kommen kann, Schutzmaßnahmen haben durch den Bauherrn bzw. durch Auftraggeber zu erfolgen. (Hinweisschilder, Absperrungen!)
- dass durch den Entfall der Schneefangeinrichtung ein maximaler Schaden in Form einer Tötung eines bzw. mehrerer Menschen durch eine Dachlawine entstehen kann.
- dass der Bauherr aufgrund des Verzichts zur Montage einer Schneefangeinrichtung, für die Tötung dieser Menschen verantwortlich gemacht wird.
- dass der Bauherr die Firma Heger (AN) für allfällige Inanspruchnahme aus einer Tötung oder Verletzung von Menschen, ausdrücklich schad- und klaglos hält.
- dass bei Nichtmontage der Schneefangeinrichtung kein kollaudierungsfähiges Bauwerk vorliegt, und somit keine Benützungsbewilligung eingeholt werden kann bzw. die Benützungsbewilligung seitens der Behörde nicht erteilt wird.

Die Firma Heger GmbH & Co KG – Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält ausdrücklich fest, dass wir diese Art der Durchführung der Dachdeckung nur gegen ausdrückliche Beauftragung und nur dann ausführen werden, wenn seitens des Bauherrn (Auftraggeber) schriftlich bestätigt wird, dass jedes hieraus entstehende Risiko vom Bauherrn (Auftraggeber) übernommen wird und dieser uns hinsichtlich jeden nur erdenklichen Anspruches schad- und klaglos hält.

Ferner wird die Arbeit erst dann ausgeführt, wenn der Bauherr (Auftraggeber) das unterfertigte Briefdoppel dieses Warn- und Hinweisschreibens unterfertigt an uns zurück übermittelt hat.

Weiter bestätigt der Bauherr (Auftraggeber), dass er durch die Firma Heger bzw. deren fachkundigen Mitarbeiter ausdrücklich und hinreichend über die Erfordernis der Schneefangschutzeinrichtung aufgeklärt wurde.

Der Bauherr (Auftraggeber) nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung unter Wahrung der Warn- und Hinweispflicht nicht dem Stand der Technik entspricht.

Der Bauherr (Auftraggeber) bestätigt, dass die Ausführung über seinen ausdrücklichen Wunsch zu erfolgen hat.

Auftraggeber

Ort, Datum:

Unterschrift:

Auftragnehmer

Ort, Datum:

Unterschrift: